

...onographische Interventionen

Die sonografischen Interventionen wurden im neuen Kapitel 39 gestrafft und in vier Positionen zusammengefasst.

Eine Punktion unter sonografischer Kontrolle, sei es zur Entnahme einer Feinnadel-Biopsie oder Entlastungspunktion, wird mit der Position 39.3700 abgerechnet. Diese ist in der Sparte 5002 eingereiht und deshalb AIP-fähig. Die Verrechnung dieses Eingriffs beinhaltet auch eine allfällige Lokalanästhesie und Entlastungspunktionen, ist unabhängig von der Anzahl Läsionen und unabhängig von der angewandten Methode (direkte tangentielle, direkte orthogonale oder indirekte Methode, mit oder ohne Punktions-Schallkopf).

Sonografische Intervention diagnostisch

Nr.	Bezeichnung	TP aL	TP tL	TP Pos.
39.3700	Ultraschallgesteuerte diagnostische Intervention bei Punktion/Biopsie/Aspiration	62.51	42.03	104.54
39.0020	Grundtaxe für das Röntgen und die Ultraschalldiagnostik in der Arztpraxis (AIP), KVG	0.00	37.69	37.69
39.3800	Technische Grundleistung 0, Ultraschall gross, ambulanter Patient	0.00	11.67	11.67
Total TP		62.51	91.39	153.90

Wenn hingegen ein therapeutischer Eingriff durchgeführt wird, sei dies nun eine gezielte Medikamenten-Instillation, eine Katheter-Einlage, ein Needling oder ähnliche Eingriffe, so wird die Position 39.3710 verrechnet, welche ebenfalls AIP-fähig ist. Auch diese Verrechnung beinhaltet eine allfällige Lokalanästhesie und Entlastungspunktionen, ist unabhängig von der Anzahl Läsionen und unabhängig von der angewandten Methode wie oben.

Sonografische Intervention therapeutisch

Nr.	Bezeichnung	TP aL	TP tL	TP Pos.
39.3710	Ultraschallgesteuerte therapeutische Intervention	92.51	70.04	162.55
39.0020	Grundtaxe für das Röntgen und die Ultraschalldiagnostik in der Arztpraxis (AIP), KVG	0.00	37.69	37.69
39.3800	Technische Grundleistung 0, Ultraschall gross, ambulanter Patient	0.00	11.67	11.67
Total TP		92.51	119.40	211.91

Die intraoperative sowie die laparoskopische Sonographie, welche in der früheren Tarmed-Version noch an verschiedenen Stellen in mehreren Positionen verankert war (zBsp. Sonografie, laparoskopisch), wurde ebenfalls zusammengefasst in den beiden Positionen 39.3750 "Intraoperative Ultraschalluntersuchung, exkl. Herz/Gefässe" und 39.3760 "Intraoperative Ultraschalluntersuchung der Morphologie und des Blutflusses, pro 5 Min.". Leider wurde bei der Transskription nicht bemerkt, dass die Dignitäten bzw. die Interpretationen jetzt einen Fehler enthalten, indem sie wie im Tarmed 1.04 nur für die zugezogenen Radiologen gelten sollen. Durch die Zusammenfassung mehrerer früherer Positionen muss jetzt natürlich auch ein Chirurg, ein Urologe, ein Gynäkologe, ein ORL-Spezialist etc. zur Verrechnung berechtigt sein.

Beide Positionen sind (fälschlicherweise?) in der Sparte 5002 (Ultraschall gross) verankert und deshalb (fehlerhaft) **AIP-berechtigt**. Eigentlich müssten sie in der Sparte 174 (OP I) verankert sein, wie auch die Position 39.3580 (Neurosonografisches intraoperatives Monitoring, beidseitig, pro 5 Min., als alleinige bildgebende Leistung).

Dass dies ein Fehler ist, unterstreicht auch die Tatsache, dass die Taxpunktzahl für die technische Leistung (tL) bei diesen beiden Positionen unverändert belassen wurde, jedoch bei der Unterstellung unter die AIP ebenfalls angepasst hätte werden müssen.

Intraoperative Ultraschall-Untersuchung

Nr.	Bezeichnung	TP aL	TP tL	TP Pos.
39.3750	Intraoperative Ultraschalluntersuchung, exkl. Herz/Gefässe	82.51	43.42	125.93
39.0020	Grundtaxe für das Röntgen und die Ultraschalldiagnostik in der Arztpraxis (AIP), KVG	0.00	37.69	37.69
39.3800	Technische Grundleistung 0, Ultraschall gross, ambulanter Patient	0.00	11.67	11.67
Total TP		82.51	92.78	175.29

Natürlich müsste dann auch die Position für die technische Grundleistung angepasst werden und statt 39.3800 die Pos. 39.3840 (Technische Grundleistung 3, ausserhalb der Ultraschallabteilung) zur Anwendung gelangen!

Die Leistungsgruppen 32 und 33 (bildgebende Leistungen, welche Betriebsstellen- bzw. AIP-berechtigt sind) enthalten explizit diese beiden Positionen auch nicht.